

Name und Anschrift der Versicherung / Versicherungsschein-Nr.:

Versicherungsbestätigung

Für die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) wird bestätigt, dass mindestens folgender Versicherungsschutz für das Fahrzeug / die Zugkombination vorliegt:

| | Fahrzeug | Anhänger |
|-----------------------|----------|----------|
| Fahrzeugart | | |
| Hersteller | | |
| Typ | | |
| Fahrzeugident-Nr. | | |
| Amtliches Kennzeichen | | |
| Halter, Anschrift, | | |

Selbstfahrende Arbeitsmaschine § 18 (2) Nr. 1 StVZO), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt und die zulassungsfrei ist.

Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von 500.000 Euro für Sach-, 50.000 Euro für Vermögens- und 2,5 Mio. Euro pro Person für Personenschäden (bei 3 und mehr Personen max. 7,5 Millionen Euro) auch für den Betrieb auf öffentlichen Straßen.

Zulassungspflichtiges Fahrzeug oder Zugkombination

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in unbegrenzter Höhe für Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden max. 3,75 Millionen Euro pro Person je Schadensereignis

oder

Haftpflicht über die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 25 Millionen Euro – bei Personenschäden max. 3,75 Millionen Euro pro Person je Schadensereignis.

Der Deckungsschutz gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen mit der durch die Ausnahme nach § 70 StVZO genehmigten technischen Änderung. Der Versicherer zeigt der zuständigen Zulassungsbehörde Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes umgehend an.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Versicherung

Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Versicherungsbestätigung umgehend an:

Landkreis Harburg
BürgerService/Verkehr
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel.: 04171-693743
Fax: 04171-687-743
e-mail: a.robbe@lkharburg.de